

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/169**

freigegeben am 04.09.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 04.09.2012**Einführung einer Niederschlagswassergebühr - Antrag B'90/Die Grünen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.10.2012	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 29.08.12 die Einführung einer Niederschlagswassergebühr. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

Die Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde bereits mehrfach in den politischen Gremien angesprochen. Das Thema gewinnt an Aktualität durch den Prüfbericht der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes vom 12.07.12 (vgl. hierzu gesonderte Vorlage):

„Für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wurden keine Gebühren erhoben. Die Einführung einer Gebühr war in Planung. Gem. § 83 Abs. 2 NGO haben Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten zu beschaffen. Nach § 83 Abs. 1 NGO haben sie Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 5 Abs. 1 NKAG schreibt vor, dass die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben haben, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden. Mit ihrem Verzicht auf die Veranlagung von Niederschlagswassergebühren verstieß die Gemeinde sowohl gegen die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung als auch gegen ihre Gebührenhebungspflicht nach dem NKAG.“

Die „technische“ Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.95 regelt bereits, dass die Gemeinde eine rechtlich selbstständige Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser betreibt; eine Trennung ist insoweit vorgenommen.

Allerdings ist der Einrichtungsumfang nicht bekannt. Im Hinblick auf die nicht im Vermögen der Gemeinde zu erfassenden, gleichwohl aber die für die Benutzung der Einrichtung bedeutsame Einrichtungen müsste zunächst ermittelt werden, welcher Einrichtungsumfang insgesamt in die Gebührensituation einbezogen werden müsste.

Nach den vorliegenden Kostenrechnungen und den voraussichtlichen Kostenentwicklungen ergeben sich Aufwendungen für den Niederschlagswasserbereich von wenigstens 750.000 € im Jahr, die derzeit aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Ob und welcher Umfang im Ergebnis dem Gebührenschuldner auferlegt werden könnte, kann ebenfalls derzeit nicht gesagt werden, da der Versiegelungsumfang als maßgebliche Rechengröße nicht bekannt ist. Zu berücksichtigen wäre auch, dass durch gemeindeeigene Grundstücke und im Hinblick auf aktuelle Rechtsprechung unter Umständen auch Straßenflächen in die Gebührensituation mit einbezogen werden müssten.

In Bezug auf die Ausführungen des Antrages wären zusätzlich folgende Hinweise zu geben:

- Das Gebührenaufkommen müsste kostendeckend sein. Dies gilt nur dann nicht, wenn es Kostenbestandteile gäbe, die nicht oder nicht allein den Benutzern der Einrichtung zugerechnet werden könnten. Bei der Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser sind solche Ausschlussgründe nicht vorhanden.
- Die Selbstauskunft zur Feststellung des Versiegelungsgrades ist nur eine Option. Die Alternativen sind festzustellen und abzuwägen. Zu gegebener Zeit wäre darüber zu entscheiden.
- Der Versiegelungsgrad ist nur ein in Frage kommender Maßstab für die Festsetzung der Gebühr. Er ist jedoch nicht gebührenrelevant, soweit das auf versiegelten Flächen anfallende Wasser nicht der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.
- Die Einräumung von Zeit für die Benutzer zur Entsiegelung von Flächen ist kein Steuer- oder Entscheidungskriterium für die Einführung der Gebühr. Der Versiegelungsgrad und damit der Umfang der Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird durch den Zeitpunkt der Einführung der Gebühr nicht festgeschrieben. Veränderungen im Versiegelungsgrad eines Grundstückes wären immer zu berücksichtigen.
- In dem Antrag wird ausgeführt, dass die Eigentümer ihre Grundstücke aufgrund der fehlenden Benutzungsgebühr großzügig versiegelt hätten. Eine Reduzierung der Versiegelung würde zu einer Reduzierung der Gebühr führen.

Ob diese Behauptung tatsächlich der Realität entspricht, kann von der Verwaltung nicht beurteilt werden. Ebenso wenig ist für die Verwaltung abschätzbar, ob tatsächlich Entsiegelungsmaßnahmen stattfinden würden, wenn die Kosten hierfür in einem krassen Missverhältnis beispielsweise zu einer möglichen Gebühr ständen. Da es sich im Übrigen um ein umlagefinanziertes System handeln würde, wäre ein Entsiegelungseffekt jedenfalls dann aus Gebührengründen hinfällig, wenn weite Teile der Gebührenschuldner derartige Maßnahmen praktizieren würden.

Aus vielfältigen Gründen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine genauen Informationen möglich. Neben der von dem Antragsteller angesprochenen Begründung bedarf es insbesondere für die Feststellung einer finanziellen Wirksamkeit bei Einführung einer solchen Gebühr der Prüfung, welcher Anteil der Kostenlast letztlich dem privaten Gebührenschuldner auferlegt werden würde.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wäre hier im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung eine entsprechende externe Prüfung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Anlagen:

Antrag vom 29.08.12 des Bündnis 90 Die Grünen.